



## **Wichtige Fristen im Erbrecht**

### **Ausschlagung der Erbschaft - § 1944 I BGB**

Die Frist zur Ausschlagung der Erbschaft beträgt grundsätzlich sechs Wochen ab Kenntniserlangung des Anfalles der Erbschaft. Bei einem Erben, der sich im Ausland befindet beträgt die Frist sechs Monate (§ 1944 III BGB). Gleiches gilt, wenn der Erblasser seinen letzten Aufenthaltsort im Ausland hatte. Wird das Erbe nicht ausgeschlagen, so gilt dies automatisch als Annahme.

### **Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung der Erbschaft - § 1954 I BGB**

Diese Frist beträgt ebenfalls sechs Wochen. Der Fristbeginn richtet sich nach dem Anfechtungsgrund: Bei einer Anfechtung wegen Drohung beginnt die Frist mit Beendigung der durch die Drohung herbeigeführten Zwangslage. In allen übrigen Fällen mit Kenntniserlangung des Erben.

### **Verjährung der Erben-Ansprüche gegenüber dem Erbschaftsbesitzer - §§ 2018, 2027, 260 BGB**

Der tatsächliche Erbe hat gegen den Erbschaftsbesitzer gemäß §§ 2018, 2027 BGB einen Anspruch auf Herausgabe des Nachlasses sowie auf Auskunftserteilung über den Bestand der Erbschaft. Diese Ansprüche verjähren gemäß § 195 BGB in dreißig Jahren.

### **Anfechtung eines Testamentes - § 2082 BGB**

Ein Testament kann man binnen Jahresfrist anfechten. Die Frist beginnt mit Kenntniserlangung des Anfechtungsberechtigten vom Anfechtungsgrund. Spätestens 30 Jahre nach dem Erbfall ist eine Anfechtung nicht mehr möglich (§ 2082 III BGB).

### **Anfechtung des Erbvertrages - § 2283 BGB**

Die Anfechtung eines Erbvertrages durch den Erblasser kann nur innerhalb eines Jahres erfolgen. Maßgeblich für den Fristbeginn ist auch hier grundsätzlich die Kenntnis des Anfechtungsberechtigten vom Anfechtungsgrund. Allerdings ist bei einer Drohung als Anfechtungsgrund wiederum das Ende der Zwangslage entscheidend.

### **Verjährung des Anspruchs auf Ergänzung der Erbschaft - § 2287 II BGB**

Wurde der in einem Erbvertrag eingesetzte Erbe durch Verfügungen des Erblassers zu dessen Lebzeiten in seiner Erbschaft beeinträchtigt, kann er vom Beschenkten die Herausgabe der Zuwendungen innerhalb einer Frist von 3 Jahren verlangen. Die Frist beginnt mit dem Anfall der Erbschaft.

## **Anspruch auf Pflichtteil - §§ 2303, 2332 BGB**

Der Pflichtteilsanspruch verjährt gemäß § 2332 I BGB in drei Jahren seit Kenntniserlangung des Anspruchsberechtigten vom Erbfall. Nach dreißig Jahren ist die Geltendmachung des Anspruchs in jedem Fall ausgeschlossen.

## **Pflichtteilsergänzungsanspruch gegen Erben - § 2325 BGB**

Wurde der Pflichtteilsberechtigte zu Lebzeiten des Erblassers durch Schenkungen des letzteren in seinem Pflichtteil beeinträchtigt, so kann er von den Erben die Ergänzung seines Pflichtteils insoweit verlangen. Sind allerdings seit der Schenkung bis zum Erbfall zehn Jahre verstrichen, so ist eine Geltendmachung ausgeschlossen. Die Frist beginnt bei beweglichen Sachen mit Vollendung des Eigentumsübergangs, bei Grundstücksschenkungen mit der Umschreibung im Grundbuch gem. § 873 I BGB.

## **Anspruch des Pflichtteilsberechtigten gegen Beschenkten - § 2329 BGB**

Soweit der Erbe nicht verpflichtet ist, dem Pflichtteilsergänzungsanspruch gem. § 2325 BGB nachzukommen, kann sich der Berechtigte direkt an den Beschenkten halten. Dieser Anspruch verjährt gem. § 2332 II BGB in drei Jahren. Die Frist beginnt mit Eintritt des Erbfalls.

Neben diesen direkt im Erbrecht geregelten Fristen gibt es noch zahlreiche weitere Dinge, die innerhalb einer bestimmten Zeit seit dem Versterben erledigt werden müssen, die aber nicht direkt dem Erbrecht entstammen. Zu nennen sind hier insbesondere:

- Unverzügliche Benachrichtigung eines Arztes
- Mitteilung ans Standesamt - Sterbeurkunde
- Unverzügliche Abgabe eines aufgefundenen Testaments an das Nachlassgericht
- Lebens- und Unfallversicherungen sind grundsätzlich innerhalb von 48 Stunden zu informieren
- Benachrichtigung eines Bestattungsinstitutes
- Ein Monat: Frist zur Ausübung verschiedener Sonderkündigungsrechte beim Tod eines Vertragspartners im Mietverhältnis
- Auch die Einlegung eines Einspruchs gegen den Erbschaftsteuerbescheid ist binnen einem gerechnet ab Zugang vorzunehmen.
- Etc., etc., etc.

Sollten Sie sich unsicher sein, empfehlen wir Ihnen, sich möglichst zeitnah von einem Anwalt Ihres Vertrauens vor Ort beraten zu lassen & zum Beratungsgespräch alle wesentlichen Unterlagen mitzubringen.